



B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "**Sportstätten Südstadt**", Nr. o-7o

Inhaltsübersicht:

1. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes
2. Planungserfordernis
3. Städtebauliches Konzept
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und
Änderung von Bebauungsplänen
5. Verkehrliche Erschließung
6. Belange von Natur und Landschaft
7. Ver- und Entsorgung
8. Emissionen und Immissionen
9. Altlasten/Kontamination von Boden oder Grundwasser
10. Bodenordnende Maßnahmen
11. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
12. Kosten und Finanzierung
13. Anzeigepflicht für Erdarbeiten
14. Verfahren
15. Verfahrensvermerke
16. Prinzipskizzen

1. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Flur 7 der Gemarkung Burgdorf zwischen den Schulsportflächen und der Mülldeponie.

Es umfaßt die Flurstücke 65/3, 66/2, 70/6, 71/7, 74/2, 75 (tlw.), 79, 80, 81, 376/3, 384/3, 92/3, 92/7, 384/4, 87/1, 376/2, 86/1, 85, 78, 77, 76, 73, 72, 534/69, 533/69, 372/7, 68/1, 377 (tlw.), 350 und 370 (tlw.), abzüglich eines 35 m breiten Geländestreifens nördlich der Nordgrenze des Feldweges mit der Flurstücksbezeichnung 178/1 (Flur 7, Gemarkung Burgdorf), der seinerseits ca. 80 m nördlich des Geländes der Mülldeponie verläuft.

Damit ergibt sich folgende Angrenzung:

im Norden:	Schulsportflächen und Wendehammer der Scharlemannstraße,
im Osten :	Tennisanlagen bzw. Kreisstraße 123,
im Süden :	eine Linie, die in 35 m Abstand nördlich des Flurstücks 178/1, Flur 7, Gemarkung Burgdorf (Feldweg), verläuft und
im Westen:	ca. 500 m westlich der Kreisstraße 123 bzw. die Süd- und Ostgrenze des Schulsportgeländes.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 154.500 m².

2. Planungserfordernis

Die im Gebiet der Kernstadt vorhandenen Sportanlagen werden von den Vereinen und auch von den Schulen genutzt. Vorrangig zu nennen sind:

- das Stadion mit dem B-Platz,
 - der Alfred-Oehme-Platz,
 - der FC-Platz am Dammgartenfeld.
- und
- die Schulsportanlage im Südstadtschulzentrum.

Der FC-Platz, der Alfred-Oehme-Platz sowie der B-Platz des Stadions grenzen an Wohnbebauung. Die durch die Benutzung der Anlagen auftretenden Probleme mit den Anwohnern sind allseits hinlänglich bekannt, zumal vergleichbare Probleme derzeit bundesweit auftreten. Die Probleme lassen sich nicht ohne weiteres lösen, es sei denn, die sportlichen Aktivitäten würden sehr eingeschränkt oder in andere Gebiete verlagert. Gegenwärtig bestehen aber weder ausreichende Ausweichmöglichkeiten noch ist das vorhandene Sportstättenangebot bedarfsdeckend.

Zur Problemlösung soll nun der Bebauungsplan "Sportstätten Südstadt" beitragen, indem die vor Jahren ins Gespräch gebrachte Südstadtsportanlage nun planungsrechtlich festgesetzt wird. Mit der späteren Inbetriebnahme der neuen Sportanlage in der Südstadt dürfte das Angebot an sportlichen Einrichtungen dann nach heutiger Einschätzung groß genug sein, um gegebenenfalls die Nutzungsintensität der am Rande von Wohngebieten gelegenen Sportplätze reduzieren zu können.

Der Bebauungsplan trägt insofern einem zweifachen Erfordernis Rechnung, indem einmal das Sportstättenangebot vergrößert wird und zudem Nutzungskonflikte im Bereich bestehender Anlagen mit besonderer Konfliktrichtigkeit durch eine auf diesen Flächen erfolgende Verringerung der Nutzungsintensität besser lösbar werden.

Die aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs zwischen dem FC-Burgdorf und einen Nachbarn notwendige Einstellung des Spielbetriebs auf dem FC-Platz zum Ende der Spielsaison 1994/95 verleiht der Sportflächenplanung eine zusätzliche Dringlichkeit.

3. Städtebauliches Konzept

Der Bereich des Bebauungsplanes wird als Fläche für Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch festgesetzt. Zulässig sind nach der dem Gebietszweck klarstellenden textlichen Festsetzung Nr. 1 alle sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Diese recht umfassende Festsetzung läßt zu, daß im Laufe der Jahre unterschiedliche Nutzungskonzepte für das Gelände geplant und umgesetzt werden können.

Etwaige Bedenken, daß eine solche Planung aus dem Ruder laufen könnte, wären unbegründet, weil die Stadt Burgdorf hier nicht nur als Planungsträger, sondern gleichzeitig als Eigentümerin der Fläche handeln kann. Insofern bleibt die Planung bezüglich ihrer Auswirkungen abschätzbar, zumal die Hauptnutzung eindeutig im Bereich des Rasensports (Fußball) liegt und deshalb hier auch besonders erwähnt werden soll.

Wird z.B. das Sportgelände entsprechend der städtebaulichen Ideenskizze genutzt (vgl. Kapitel 16), so ist ausreichend Platz für eine Ballspielhalle, Vereinsheim(e), 4 - 5 Groß- und mehrere Kleinspielfelder etc. vorhanden. Die mit Hochbauten überbauten Flächen können demnach mit ca. 3.000 - 3.500 m² angenommen werden.

Die äußere Anbindung der Sportanlage an das städtische Verkehrsnetz erfolgt über die Scharlemannstraße und über die Steinwedeler Straße (Kreisstraße 123).

Diese Konzeption berührt auch das Gelände, über das eine noch eventuell zu planende Südumgehung Burgdorfs geführt werden könnte. Eine eventuelle Südumgehung ist berücksichtigt, indem zwischen dem Feldweg 378/1 und dem Bebauungsplangebiet eine Fläche von 35 m Breite freibleibt.

Das Bebauungsplankonzept geht von der Einziehung der im Plangebiet liegenden Feldwege aus, so daß diese nicht mehr als Zuwegung für die dahinterliegenden Felder zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit der Felder ist aber durch die verbleibenden Wege weiterhin gegeben.

Die innere Aufteilung des Plangebietes wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes über eine qualifizierte Grünflächenplanung erfolgen. Grundsatz dieser Planung wird neben der Planung der Sportstätten auch eine parkartige Gestaltung der Geländes und der näheren Umgebung sein.

Um den Ergebnissen der vorstehend genannten Grünplanung nicht vorzugreifen, ist im Bebauungsplan selbst nur eine 6 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, quasi als Randeinfassung, des Plangebietes vorgesehen. Diese Fläche ist mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und damit anderen Nutzungen entzogen.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Änderung von Bebauungsplänen

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als Grünfläche (u.a. mit der Zweckbestimmung "Sportplatz") dargestellt. Seit Inkrafttreten des Baugesetzbuches gibt es jedoch die spezielle Darstellungsart "Fläche für Sportanlagen", so daß die von der Sportflächenplanung erfaßten Flächen jetzt insgesamt als solche dargestellt werden sollen.

Einige Flurstücke, die in die Sportflächenplanung mit einbezogen werden, sind zwar noch Teil der rechtsverbindlichen Bebauungspläne "Schulzentrum Südstadt, Nr. o-43", "Tennisanlage Südstadt, Nr. o-52" bzw. "Schulzentrum Südstadt, Nr. o-60", sie werden aber nicht zwingend für die mittels dieser Bebauungspläne verfolgten Ziele benötigt und können deshalb aus den jeweiligen Plangebieten herausgelöst werden.

Das Flurstück 79 ist in den Bebauungsplänen Nr. o-43 und Nr. o-60 als "Gemeinbedarfsfläche/Schule" und die Flurstücke 80 und 81 sind im Bebauungsplan Nr. o-52 als "Grünfläche/Tennisanlage" ausgewiesen.

Für die Bauleitplanung folgt hieraus, daß neben der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportstätten Südstadt, Nr. o-70" auch eine Teilaufhebung von drei bestehenden Bebauungsplänen (Nr. o-43, Nr. o-52 und Nr. o-60) erfolgen muß.

Die

- erste Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. o-43
- erste Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. o-52
und
- erste Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. o-60

werden verfahrensmäßig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportstätten Südstadt, Nr. o-70" verbunden, und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gleichzeitig mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches im sogenannten Parallelverfahren. Es wird sich dabei um die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes handeln.

Eine grundsätzliche Änderung des dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Konzeptes ist mit der 17. Änderung nicht verbunden. Es handelt sich vielmehr um die schrittweise Umsetzung der dort bereits dargestellten Entwicklungsziele, weil die im Änderungsbereich zusätzlich zum Symbol "Sportplatz" noch dargestellten Zweckbestimmungen "Spielplatz" und "Bolzplatz" inzwischen bereits in nächster Nähe realisiert wurden (vgl. Bebauungsplan Nr. o-61 "Spiel- und Bolzplatz Retschy-/Scharlemannstraße") und die Möglichkeit, bei Bedarf in der näheren Umgebung Kleingärten anzulegen (ist ebenfalls Teil der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes), durch diese Planung unberührt bleibt.

5. Verkehrliche Erschließung

Vom Norden her wird das Plangebiet über die Scharlemannstraße und von Osten über die Kreisstraße 123 erschlossen. In den jeweiligen Eingangsbereichen der Anlage werden die erforderlichen Einstellplätze vorgesehen, so daß die Besucher mit ihren Kraftfahrzeugen nicht in das eigentliche Sportgelände gelangen.

Da die Verkehrsdichte auf der K 123 nicht sehr groß ist und außerdem in Höhe des künftigen Eingangsbereiches auf der K 123 bereits jetzt nur eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zulässig ist, brauchen nach derzeitiger Sicht für die Zufahrt von der K 123 auf das Sportgelände keine besonderen Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Die Planung weist aber dennoch die Zufahrt und eine Fläche für den Bau einer möglichen Linksabbiegespur als öffentliche Verkehrsfläche aus. Die bauliche Gestaltung der Zufahrt wird mit dem Landkreis Hannover zu gegebener Zeit festgelegt.

Sollte sich ergeben, daß für die Planung und Baus des Anschlusses noch außerhalb des B-Plangebiets liegende Flächen benötigt werden, so werden diese erworben und über ein straßenrechtliches Verfahren als öffentliche Verkehrsfläche qualifiziert.

Für den Bau einer Umgehungsstraße (B 188 neu) ist ein Raumordnungsverfahren nach § 14 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes eingeleitet worden. Neben der raumordnerischen Begutachtung der Nordtrassen geht auch die Südtrasse mit in die Beurteilung ein.

Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt eine eventuelle Südtrasse. Diese könnte zwischen dem Bebauungsplangebiet und der Mülldeponie liegen. Inzwischen zeichnet sich aber immer stärker der Bau einer Nordumgehung ab. Die sich im Plangebiet befindlichen Feldwege werden aufgehoben. Ersatz dafür wird nicht geschaffen. Die östlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können aber über die Gruppen- und Gerickestraße erreicht werden.

6. Belange von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt in einer mehr oder weniger ausgeräumten Feldflur. Ökologisch wertvolle Bereiche sind im Plangebiet - im Gegensatz zu den weiter südlich und westlich gelegenen Flächen - nicht vorhanden.

Durch eine großzügige Eingrünung der Anlage ist eine landschaftsgestaltende sowie parkartige Gliederung des Geländes vorgesehen.

Das Konzept für die Gestaltung des Bebauungsplangebietes soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes von der Stadt in Zusammenarbeit mit einem Grünplaner erarbeitet werden, wobei neben den sportlichen Bereichen auch solche für erholungssuchende Bürger geschaffen werden sollen.

Für die Bepflanzung des Geländes sind heimische standortgerechte Laubgehölze vorgesehen.

Belange von Natur und Landschaft werden durch die Planung nicht über das zuträgliches Maß hinaus nachteilig berührt.

Bodenversiegelungen treten nur begrenzt, z.B. im Bereich der Wege, baulicher Anlagen und deren Vorflächen bzw. der Laufbahnen und Tribünen auf. Der Festsetzung besonderer Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen bedarf es nach alledem nicht.

7. Ver- und Entsorgung

Wasser : Stadt Burgdorf
Abwasser: Stadt Burgdorf
Strom : Hastra, Betriebsverwaltung Sehnde
Abfall : Landkreis Hannover - Abfallentsorgungsgesellschaft -
Gas : Landesgasversorgung Niedersachsen AG

8. Emissionen und Immissionen

Das Plangebiet ist einerseits Ausgangspunkt von Emissionen (Sportlärm) und ist andererseits selbst - zumindest zeitweise - Immissionen ausgesetzt (Geruchsimmissionen wegen der nahe gelegenen Mülldeponie).

Die genannten Einflüsse stehen der Realisierung der Sportanlagen an dieser Stelle jedoch nicht entgegen.

Da von Sportanlagen der vorliegenden Größe natürlich Störungen ausgehen, wurde der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung groß genug bemessen, um zu gewährleisten, daß dort keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnruhe auftreten. So beträgt die dichteste Entfernung ca. 250 m, die durchschnittliche Entfernung ca. 500 m. Störungen durch den eigentlichen Sportbetrieb sind damit so gut wie ausgeschlossen.

Wegen dem zusätzlichen Verkehrsanschluß an die Scharlemannstraße wird das dort gelegene Wohngebiet jedoch teilweise vom anlagenbedingten Kraftfahrzeugverkehr durchfahren. Die damit verbundenen Störungen dürften allerdings im Rahmen des zulässigen liegen. Sollten dadurch wider Erwarten doch größere Störungen auftreten, bestehen in Verbindung mit der Zufahrt über die K 123 und gegebenenfalls mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechtes genügend Möglichkeiten zur Abhilfe.

Die Nähe zur Mülldeponie stellt voraussichtlich nur eine vorübergehende Beeinträchtigung für die geplanten Sportanlagen dar, weil zu erwarten ist, daß in ca. 5-10 Jahren die Aufnahmekapazität der Mülldeponie ausgelastet sein wird und eine Schließung erfolgt. Im übrigen treten nicht ständig Geruchsimmissionen auf, und es ist ohnehin Aufgabe der Abfallbeseitigungsgesellschaft, die Deponie so zu betreiben, daß jegliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

In den letzten Jahren haben sich Beschwerden aus dem Bereich der Südstadt über häufig auftretende Geruchsbelästigungen stark gemehrt.

Der Landkreis Hannover beauftragte deshalb am 27.12.1991 die Ingenieurgemeinschaft Technischer Umweltschutz GmbH (ITU), die Immissionsverhältnisse in der Umgebung der Deponie zu untersuchen.

Untersuchungen wurden durchgeführt für die Bereiche:

- **Naturhaushalt und Landschaftsbild,**
- **Geruch,**
- **Staub und**
- **Lärm.**

Dazu die Aussagen der ITU in Kurzfassung:

- Die Deponie müsse mittels einer dichten Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen besser in das Landschaftsbild eingefügt werden.
- Es müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Geruchsemissionen getroffen werden.

- Die Staubeinwirkungen auf die angrenzenden Ackerflächen seien als nicht kritisch anzusehen.
- Die von der Deponie ausgehenden Betriebsgeräusche überschritten im Bereich des Wohngebiets nicht die Richtwerte der TA-Lärm.

Der Landkreis Hannover will pflichtgemäß die festgestellten Beeinträchtigungen auf das machbare Maß reduzieren. Über die Art und Weise wie z.B. die Geruchsemissionen ausreichend begrenzt werden sollen, gehen die Meinungen zwischen dem Landkreis und den Gutachtern auseinander. So lehnt z.B. der Landkreis die vorgeschlagene Verkleinerung der Schüttfelder ab, weil er die Kompostierung, den Klärschlamm sowie die Küchenabfälle als die größten Geruchsemittenten ansieht. Er will deshalb den Klärschlamm anderweitig verbringen, die Kompostierung von Grünschnitt optimieren, eine Sonderbehandlung von Küchenabfällen anstreben und die Entgasungsanlage von nunmehr 20 Gasbrunnen auf 38 Gasbrunnen ausbauen (zum Zeitpunkt der Begutachtung waren 6 Gasbrunnen installiert).

Für die abschließende Abwägung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nicht ausschlaggebend auf welche Weise die (Geruchs)- Belästigungen auf ein akzeptables Maß reduziert werden. Entscheidend ist, daß dies voraussichtlich in einem annehmbaren zeitlichen Rahmen geschieht und vorallem, daß entsprechende Möglichkeiten überhaupt bestehen. Beides ist gegeben.

9. Altlasten/Kontaminationen von Boden oder Grundwasser

Das Plangebiet gehört nicht zu den registrierten Verdachtsflächen.

Nach hiesigen Kenntnissen gibt es im Bereich dieser Flächen keine Altablagerungen, so daß mögliche Belastungen nicht auf direktem Wege, sondern allenfalls durch Schadstoffeinträge aus der Luft oder über das Grundwasser entstanden sein könnten. Eine die vorgesehene Nutzung beeinträchtigende Kontamination der Böden innerhalb des Plangebietes durch Schadstoffeinträge aus der Luft ist nicht anzunehmen.

Als potentielle Verursacher für die Kontaminierung von Grundwasser könnte die nahegelegene Mülldeponie oder ggf. auch noch der benachbarte Autowrackplatz (auch Entsorgung von Kühlgeräten usw.) in Betracht kommen.

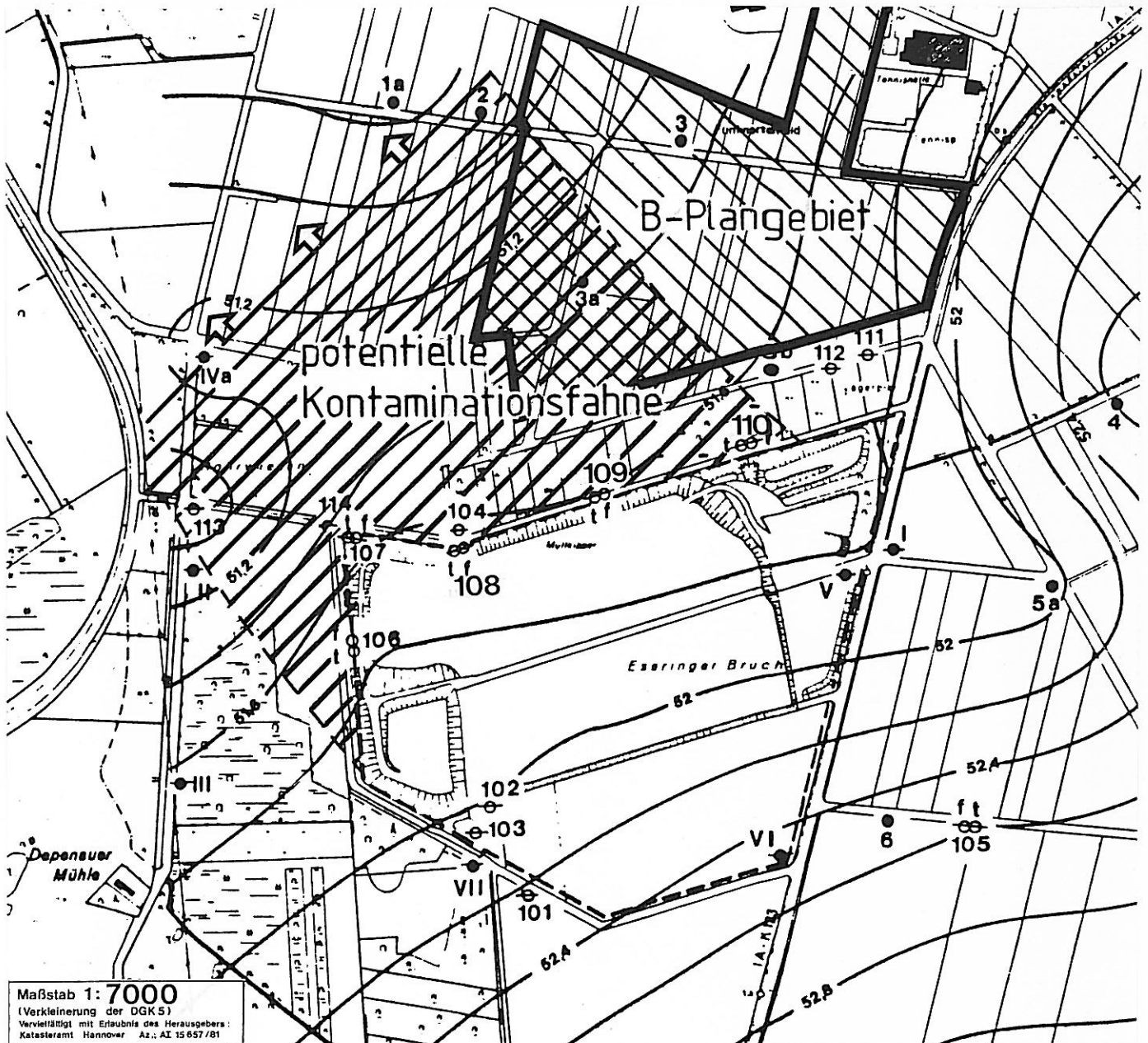
Hinsichtlich des Autowrackplatzes wurden angesichts eines nicht ausreichenden Anfangsverdachts im Rahmen der Planaufstellung keine gezielten Grundwasseruntersuchungen durchgeführt, zumal für den Betrieb in den einschlägigen Genehmigungen Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben wurden (u.a. Betonplatte und Oelabscheider) und bei einer Ortsbesichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde im Juli 1993 die Betonplatte - auf der die Verarbeitung erfolgt - keine Oelspuren oder ähnliche Verschmutzungen aufwies, die als Indikator für einen fahrlässigen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen interpretierbar wären. Auch die möglichen haftungsrechtlichen Folgen eines Fehlverhaltens sollten den Betreibern solcher Anlagen im übrigen Anlaß zu Vorsorgemaßnahmen und der gebotenen Sorgfalt beim Lagern von umweltgefährdenden Stoffen und den Umgang damit geben.

Hinsichtlich etwaiger deponieseitiger Einflüsse ist festzustellen, daß es ein Netz von Überwachungsbrunnen gibt und der Landkreis Hannover außerdem durch das Institut für angewandte Hydrologie ein hydrologisches Gutachten mit Gefährdungsabschätzung für die Zentraldeponie Burgdorf erarbeiten ließ. In Kenntnis dieses aktuellen Gutachtens (1992 vorgelegt) teilte der Landkreis Hannover bzgl. der Sportflächenplanung mit:

"Der Grundwasserabstrom der Deponie Burgdorf ist der Morphologie folgend nach Nordwesten ausgerichtet. Die im Rahmen des Gutachtens durchgeführten Grundwasseranalysen zeigen an den Grundwassermeßstellen 108, 109 und 110 eine deponiebürtige Beeinflussung. Eine nachteilige Beeinflussung des Bebauungsplanbereiches ist nicht zu erwarten."

Der nachfolgende Kartenausschnitt enthält alle zur Nachvollziehbarkeit dieser Aussagen nötigen Angaben. Besonders hinzuweisen ist vor allem auf die potentielle Kontaminationsfahne der Deponie und deren Überlagerung mit dem Bebauungsplangebiet. Unabhängig davon, daß Grundwasserbelastungen im Bereich des Bebauungsplangebietes weder jetzt noch zukünftig zu erwarten sind (wegen Abdichtung der Deponieoberfläche im Bereich des über keine Sohlabdichtung verfügenden Altkörpers der Deponie werden die Sickerwassermengen künftig deutlich zurückgehen und durch die Erfassung und Behandlung des im Deponiebereich anfallenden Oberflächenwassers wird auch der Schadstoffeintrag in die Vorfluter den Stand der Technik entsprechend minimiert), ließen sich eventuell nötige Beregnungsbrunnen für die Sportanlagen ohne weiteres im außerhalb der deponiebürtigen potentiellen Kontaminationsfahne gelegenen Teil des Bebauungsplangebietes niederbringen.

Eventuelle Gefährdungen der vorgesehenen Nutzung aus dem Bereich Altlasten/Boden-/Wasserkontaminationen sind daher nach alledem mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.



10. Bodenordnende Maßnahmen

Der überwiegende Teil der Fläche (fast zu 100 %) gehört bereits der Stadt Burgdorf. Soweit erforderlich, wird die Stadt die restlichen Flächen zum jeweiligen Verkehrswert erwerben. Sollte ein freihändiger Erwerb nicht möglich sein, werden die dafür im Baugesetzbuch vorgesehenen Verfahren eingeleitet und durchgeführt.

11. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das Plangebiet liegt im Entwicklungsbereich der Kernstadt von Burgdorf. Eine Alternative zum Standort und zur beabsichtigten Nutzung gibt es nicht. Die Inanspruchnahme dieser Flächen ist somit unabdingbar. Es handelt sich außerdem nur um Boden geringerer Qualität bzw. niedriger natürlicher Ertragskraft (Werte der amtlichen Bodenschätzung im Durchschnitt: S 4 D 26/28). Viele Flächen sind verpachtet. Die Pachtverträge werden rechtzeitig gekündigt. Ersatzflächen können nicht zur Verfügung gestellt werden.

12. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Erschließung und die objektbezogenen Kosten lassen sich erst nach der Aufstellung eines konkreten Nutzungs- und Bebauungskonzeptes annähernd genau ermitteln.

Dieses Nutzungs- und Bebauungskonzept wird erst nach Abschluß des B-Planverfahrens in allen Einzelheiten fertiggestellt werden können. Deshalb können z.Z. nur zwei ganz **grobe** Orientierungswerte bezüglich der Kosten angegeben werden. Anzunehmen sind für den Bau der Sportanlagen ca. 6 Mill. DM und für die Errichtung der Ballspielhalle ca. 4 Mill. DM. Die Vereinsheime werden **nicht** von der Stadt errichtet.

Da der Stadt bereits fast alle Flächen im Plangebiet gehören, entfällt auf den Grunderwerb nur noch ein **kleiner** Kostenanteil.

Von den finanziellen Möglichkeiten ausgehend, ist anzunehmen, daß die Realisierung der Gesamtanlage **abschnittsweise** erfolgen wird. Die für die abschnittsweise Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel werden dann über die **jeweiligen Haushaltspläne bereitgestellt**.

Unter Berücksichtigung aller von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben, wird es möglich sein, eine solche Finanzierung durchzuführen.

Mit zu den zuerst anfallenden Kosten werden die Planungskosten für die Objektplanung durch einen Landschaftsplaner und eine erste Rate für den noch zu bestimmenden ersten Bauabschnitt gehören.

13. Anzeigepflicht für Erdarbeiten

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Hannover ist im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Erdarbeiten müßten deshalb gemäß § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG - zwei Wochen vorher schriftlich dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Institut für Denkmalpflege -, Scharnhorststr. 1, 3000 Hannover 1, angezeigt werden, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden könne. Die Archäologische Denkmalpflege werde den Fortgang der Erdarbeiten nicht beeinträchtigen.

Eine Unterlassung der Anzeige stelle eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden könne.

Insbesondere auf die Absätze 2 und 4 des § 35 NDSchG werde ausdrücklich hingewiesen.

Die zitierten Paragraphen haben folgenden Wortlaut:

§ 13

Erdarbeiten

(1) Wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 10 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 11 oder § 14 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
2. Maßnahmen, die nach § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen läßt,
3. Auflagen nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 nicht erfüllt,
4. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 14 Abs. 2 unverändert läßt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Es können eingezogen werden:

1. Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist,
2. Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 2 erlangt worden sind.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Denkmalschutzbehörde.

14. Verfahren

a) Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Vom 06.01. - 17.01.1992

Tennisclub Grün-Gelb

Der Tennisclub begrüßt die Sportstättenplanung. Er hat aber Bedenken, daß sich womöglich einige Sportarten durch Lärm gegenseitig stören werden. Deshalb regt er an, zur Reduzierung des Lärms eine dichte Randbepflanzung vorzunehmen. Auch auf das südliche Eingangstor des Tennisgeländes soll Rücksicht genommen werden.

Ausführungen zur Stellungnahme

Bekanntermaßen werden in einem Sportzentrum verschiedene Sportarten zusammengefaßt. Die möglicherweise durch unterschiedliche Spielabläufe auftretenden Störungen lassen sich durch entsprechende Termingestaltungen reduzieren.

Der Anregung, dichte Randbepflanzungen vorzusehen, wird bei der Ausführungsplanung nachgegangen und dabei auch geprüft, ob das angesprochene Eingangstor an der bekannten Stelle bleiben kann.

Das Kernanliegen der Anregung, durch Abpflanzungen eine spätere Schallreduzierung zu erreichen, kann jedoch nicht erfüllt werden, weil für eine solche Bepflanzung die erforderlichen (tiefen) Flächen fehlen.

b) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Vom 22.10. - 03.12.1991

Hastra Sehnde

Die Hastra benötigt Trafostationen, deren Zahl sie erst nach der Konzipierung der Ausführungsplanung bestimmen könne.

Der Teil des Feldweges (Flurstück 376/3) in dem das 20 KV-Kabel liegt, dürfe nicht bepflanzt werden.

Ausführungen zur Stellungnahme

Mit der Hastra werden im Rahmen der Aufstellung der Objektplanung die Standorte der Trafostationen bestimmt. Die Kabeltrasse wird berücksichtigt.

Kommunalverband Großraum Hannover (früher ZGH)

Mit der Raumordnung und Landesplanung sei die Sportflächenplanung vereinbar. Jedoch sei die Sportanlage zur Zeit nicht ausreichend an das Busliniennetz anzubinden.

Ausführungen zur Stellungnahme

Vor Eröffnung des Sportzentrums bzw. nachdem der Umfang seiner Frequentierung und die Hauptnutzungszeiten bekannt sind wird die Neugestaltung des Buslinienetzes zu prüfen sein.

Bezirksregierung Hannover

(und Institut für Denkmalpflege als nichtselbständiger Träger öffentlicher Belange)

Da im Plangebiet mit archäologischen Funden zu rechnen sei, sei nach § 13 NDSchG der Beginn der Erdarbeiten **2 Wochen** vorher dem Nds. Landesverwaltungsamt, Denkmalpflege, Scharnhorststr. 1, 3000 Hannover anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine Bergung der Funde durch das Institut durchgeführt werden könne. Die archäologische Denkmalpflege werde dabei den Fortgang der Erdarbeiten nicht beeinträchtigen.

Die Unterlassung einer solchen Anzeige sei eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 35 NDSchG mit Bußgeld geahndet werden könne.

Ausführungen zur Stellungnahme

Die Hinweise auf das etwaige Auftreten archäologischer Funde und die bestehende Anzeigepflicht für Erdarbeiten führten zur Ergänzung der Begründung um das **Kapitel 13 "Anzeigepflicht für Erdarbeiten"**.

Staatliches Amt für Wasser und Abfall Hildesheim

Das StAWA äußerte Bedenken, weil die Sportstätten bis auf etwa 120 m an die Deponie heranrücken würden.

Da sich Emissionen durch den Deponiebetrieb (Staub, Papier, Gerüche und Geräusche) naturgemäß nicht ganz vermeiden ließen, seien Interessenkonflikte vorprogrammiert.

Der Umweltschutzverein Burgdorf erachte schon jetzt, die Entfernung zwischen der Deponie und der Bebauung als zu gering.

Die vorgesehene Nutzungsänderung des Umfeldes der Deponie werde den Deponiebetrieb und somit die Auftragserfüllung der entsorgungspflichtigen Körperschaft erheblich erschweren.

Ausführungen zur Stellungnahme

Beide Nutzungen (Deponie/Sportflächen) sind in dem seit 1980 geltenden FN-Plan dargestellt. Da das StAWA (früher Staatl. Wasserwirtschaftsamt) diesen Darstellungen nicht widersprochen hat, hat es seine Planungen danach auszurichten (§ 7 BauGB).

Seit dieser Zeit gehören die vom B-Plan erfaßten Flächen zum baulichen Entwicklungsbereich. Die für die Abfallentsorgung zuständigen Behörden/Stellen hatten also **über ein Jahrzehnt** Zeit, sich auf diese Situation einzustellen.

Das ein zeitlich begrenztes Nebeneinander beider Nutzungen möglich ist, ergibt sich zum einen aus der abfallrechtlichen Genehmigung und zum anderen aus der **Stellungnahme der Abfallentsorgungsgesellschaft Landkreis Hannover mbH vom 01.07.1992**.

Nach der abfallrechtlichen Genehmigung dürfen von der Deponie **keine** Belästigungen ausgehen. Falls doch solche auftreten, gehen diese **auf fast Null zurück**, wenn die Nordseite der Deponie - wie nunmehr von der Abfallentsorgungsgesellschaft angestrebt - bis Ende **1995 fertiggestellt** wird.

Durch die nach Süden fortschreitende Aufschüttung wird dabei der Abstand zwischen Deponie und der B-Plangrenze immer größer.

Wenn man nun bedenkt, daß seit dem Bestehen der Deponie auf den vom B-Plan erfaßten Flächen Getreide, Kartoffeln etc. **angebaut**, also Nahrungsmittel produziert werden - und dies **anscheinend ohne Bedenken** der zuständigen Behörden - so sind wohl die gegen die Sportanlage vorgetragenen Bedenken sachlich **nicht** ausreichend begründet.

Deutsche Bundespost - Telekom

Damit das Fernmeldenetz ausgebaut werden könne, sei der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig bekannt zu geben.

Ausführungen zur Stellungnahme

Die Telekom wird informiert.

Polizeiabschnitt Ost in Burgdorf

Um das Wohngebiet an der Scharlemannstraße vom zusätzlichen Zielverkehr zu entlasten, sollte die Sportanlage hauptsächlich über die K 123 erschlossen und im Verknüpfungspunkt (K 123/Sportgelände) eine Linksabbiegespur eingerichtet werden.

Die Einstellplätze sollten auch den Parkdruck größerer Veranstaltungen bewältigen können.

Ausführungen zur Stellungnahme

Die für eine Linksabbiegespur von der K 128 nötigen Flächen und zwei Zufahrten sind im B-Plan berücksichtigt. Die Festsetzung der Ausbaumerkmale gehört zur nachfolgenden Objektplanung.

Amt für Agrarstruktur (AfA)

Das AfA beurteilt den Bau von Sportanlagen im Außenbereich wegen der damit verbundenen Emissionen positiv. Den von der Planung betroffenen Landwirten sei aber ein Flächenverlust von ca. 16 ha nicht zuzumuten, zumal bei einer Südumgehung weitere Flächen bereitgestellt werden müßten. Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Ersatzflächen sei deshalb erforderlich.

Da die Einziehung von Feldwegen für die Landwirtschaft zu großen Umwegen führen werde, sollte der B-Plan nur bis zum Flurstück 372/7 reichen, um eine Wegeverbindung zu erhalten.

Ausführungen zur Stellungnahme

Da das AfA gegen die Darstellungen der Sportflächen im FN-Plan seinerzeit keine Bedenken erhoben hatte, muß es nun von der Umsetzung dieser Darstellungen ausgehen (§ 7 BauGB). Unabhängig von den im FN-Plan ablesbaren Darstellungen "Sportflächen" hat die Stadt Burgdorf - der das Gelände nunmehr **fast zu 100 % gehört** -, diese Flächen an große landwirtschaftliche Betriebe mit dem Hinweis auf die künftige Nutzung verpachtet. Diese Betriebe, die teilweise auch noch an entfernten Orten große Flächen bewirtschaften, werden bei Rückgabe der Sportflächen **nicht in ihrer Existenz gefährdet**. Deshalb wird auch die Bereitstellung von Ersatzflächen kein großes Thema sein.

Da auch das südL des B-Planes gelegene Gelände städtische Flächen sind, wäre ein erneuter Flächenerwerb zu Gunsten der möglichen Südumgehung in diesem Bereich nicht erforderlich.

Die im B-Plangebiet liegenden Feldwege können ersatzlos eingezogen werden, weil Zufahrten zu den westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen auf der Westseite vorhanden sind. Deshalb ist ein im Westen des B-Plangebietes in Nordsüdrichtung verlaufender neuer Feldweg z.Z. nicht geplant. Es bleibt also abzuwarten, wie sich diese Angelegenheit entwickeln wird.

Landwirtschaftskammer Hannover Landbauaußenstelle Hannover

Im Hinblick darauf, daß sich bereits über 80 % des Plangebiets im Eigentum der Stadt befänden und es sich hier um niedrig bonitierte landwirtschaftliche Nutzflächen handele, beständen seitens des Landbauaußenstelle **keine** Bedenken gegen die Planung.

Landkreis Hannover

Zur verkehrlichen Erschließung fordere der Landkreis für die Zufahrt von der K 123 eine Linksabbiegespur, deren Details mit dem Amt für Kreisstraßen abzustimmen seien.

Auf die sich in der Nähe befindliche Südvariante der B 188 werde hingewiesen. Nach amtsärztlicher Auffassung sollten Bodenproben des Plangebietes auf Altlasten untersucht werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht beständen seitens des Landkreises Bedenken, weil die Entfernung zur Deponie nur ca. 100 m und die zum Autoschrottplatz nur ca. 50 m betrüge. Da das Plangebiet im Grundwasserstrom der Deponie läge, sei eine Beeinflussung des Grundwassers nicht auszuschließen. Deshalb müßte das Grundwasser vor einer Benutzung untersucht werden.

Die im Plangebiet vorhandenen 2 Meßstellen müßten erhalten bleiben bzw.

auf städt. Kosten versetzt werden.
Ein Immissionsgutachten sei in Auftrag gegeben worden.

Ausführungen zur Stellungnahme

Auch der Landkreis ist zu fragen, warum er gegen die Planung Bedenken vorträgt, aber gegen den Anbau von Getreide und Kartoffeln auf denselben Flächen sowie deren Beregnung offensichtlich keine Bedenken hat. Dem LKH sind auch die Darstellungen des FN-Planes - denen er nicht widersprochen hat - entgegenzuhalten (§ 7 BauGB). Er hatte auch lange genug Zeit, sich auf eine solche Situation einzustellen.

Daß beide Nutzungen nebeneinander bestehen können, sehen nunmehr der LKH und die Abfallentsorgungsgesellschaft (vgl. Stellungnahme vom 01.07.1992). **Es wird dortigerseits jetzt vorgesehen, den nördlichen Teil der Deponie bis zum ersten Spielbeginn aufzuschütten und zu rekultivieren.**

Soweit bekannt ist, gehört das Plangebiet nicht zu den Verdachtsflächen, die möglicherweise durch Altlasten belastet sind. Daß von der Deponie kein belastetes Wasser in das Grundwasser gelangt, ist durch den Landkreis sicherzustellen.

Die Zufahrt von der K 123 und die Linksabbiegespur werden als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Über die zwei sich im Plangebiet befindlichen Grundwassermeßstellen wird im Rahmen der Objektplanung noch zu sprechen sein.

Abfallentsorgungsgesellschaft Landkreis Hannover mbH

Nach mehreren Gesprächen mit dem LKH und der Abfallentsorgungsgesellschaft des LKH schrieb am 01.07.1992 die Abfallentsorgungsgesellschaft, daß sie zu der vom LKH am 27.12.1991 verfaßten Stellungnahme als vom Landkreis Hannover beauftragter Betreiber der Deponie Burgdorf zum Depo-niebetrieb ergänzend Stellung nehmen könne, da inzwischen zu einigen wesentlichen Punkten hinsichtlich der Endverfüllung der Deponie eine Klärung mit den beteiligten Fachdienststellen herbeigeführt worden sei. Insofern sei es jetzt möglich, den weiteren Betriebsablauf der Deponie zu konkretisieren.

Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Hannover werde jetzt mit der Herstellung des nördlichen Randwalls auf dem Feld 77 begonnen. Unmittelbar danach erfolge die Ausbesserung der Oberflächenabdichtung und die Herrichtung des Feldes 77 für den Mülleinbau. Ab Mai/Juni 1993 könne, sofern sich keine Verzögerungen ergäben, dort mit dem Mülleinbau und gleichzeitig auch mit der Herstellung der endgültigen Profilierung und Gestaltung begonnen werden. Bei zügiger Durchführung der Arbeiten könne davon ausgegangen werden, daß der Mülleinbau im nördlichen Bereich des Feldes 77 wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte 1995 beendet sein werde. D.h., ab diesem Zeitpunkt könne der Mülleinbau nur noch auf dem westlichen Teil des Feldes 77, im ehemaligen Eingangsbereich, sowie auf den Feldern A und B erfolgen.

Damit würde die **Mülleinbaugrenze** im nördlichen Deponiebereich um ca. 200 m nach Süden verlagert werden, so daß sich zwischen der im B-Plan gekennzeichneten Fläche und dem in Betrieb befindlichen Deponiefeld, ein Abstand von ca. 300 m ergeben würde. Die Endprofilierung des alten Eingangsbereiches wird ab ca. 80 m südlich der Deponiegrenze beginnen, so daß auch hier ein Abstand von mindestens 180 m gegeben sein würde. **Der Mülleinbau werde von Norden nach Süden erfolgen, so daß sich die vorgenannten Abstände ständig vergrößern würden.**

Da bei diesen Maßnahmen auch wie bei der Verfüllung des Feldes B im südlichen Deponiebereich dafür Sorge getragen würde, daß die **Randwallbauwerke stets höher** seien als das im Verfüllbereich aktuelle Müllniveau, ginge die Abfallentsorgungsgesellschaft davon aus, daß aufgrund dieser Maßnahme, der zuvor beschriebenen Entfernung zwischen der von der Stadt Burgdorf beabsichtigten Nutzung und dem Deponiebetrieb **ab 1995** und der seit Anfang 1992 begonnenen Deponiegasfassung, **keine Beeinträchtigungen der geplanten Sportstätten von dem Deponiebetrieb zum jetzigen Zeitpunkt absehbar seien.**

Nach den bisherigen Untersuchungen der Beobachtungsbrunnen durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und das Niedersächsische Landesamt für Wasser und Abfall lägen **keine Beweise** für eine Kontamination des Grundwassers durch die Deponie vor. Zu einer etwaigen Belastung des Grundwassers im Abstrom der Deponie Burgdorf könne daher von der Abfallentsorgungsgesellschaft keine weitergehende Aussage gemacht werden.

Die Abfallentsorgungsgesellschaft gehe davon aus, daß eine evtl. Verlegung von Grundwassermeßstellen einvernehmlich erfolgen kann und zu keinen Schwierigkeiten führen dürfte.

Ausführungen zur Stellungnahme

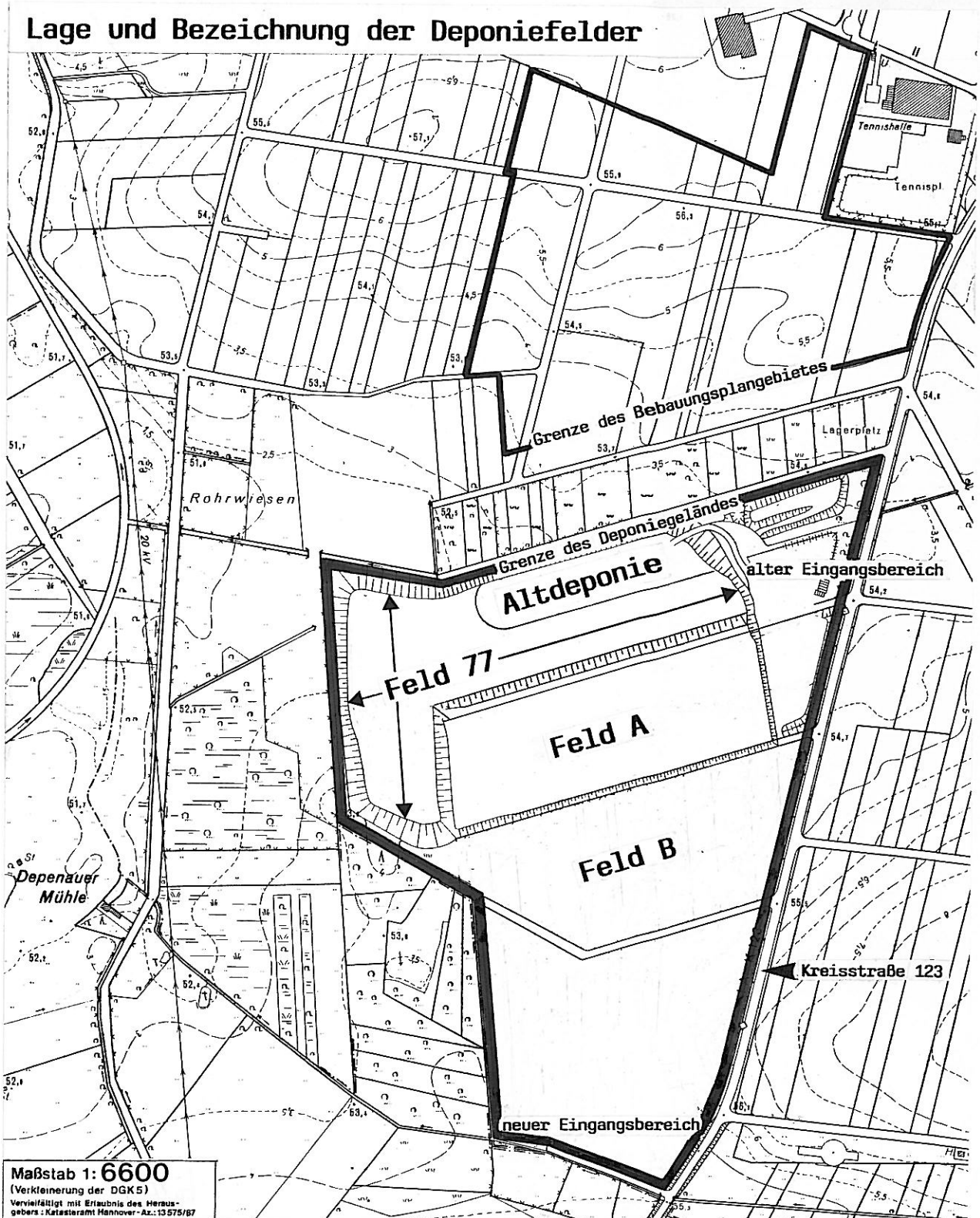
Die für die Beseitigung des Abfalls zuständigen Behörden (LKH u. StAWA) haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unter einem gewissen Zeitdruck und deswegen ohne ausreichende eigene Prüfung, über ein sehr komplexes Thema, eine Stellungnahme verfassen müssen. So ist im nachhinein zu verstehen, daß diese sich zuerst gegen die B-Planung wandten. Es zeigte sich aber gleich in den darauffolgenden Gesprächen, daß ein Konsens zu finden ist.

Grundsatz aller Überlegungen war, daß beide Projekte, nämlich die wahrscheinlich schon zur Jahrtausendwende geschlossene Deponie und die neue Sportanlage nebeneinander bestehen müssen. Um dieses Ziel erreichen zu können, mußte also für eine Übergangszeit ein Weg gefunden werden, der wiederum beide Nutzungen zuläßt. Deshalb wurde von der Verwaltung von Anfang an der sog. **Zeitfaktor** in die Verhandlung eingebracht und zwar dergestalt, daß der Nordbereich der Deponie, der der Sportanlage am nächsten liegt, bis **1995 fertiggestellt** sein muß. Dadurch entsteht zwischen der B-Plangrenze und der neuen Mülleinbaugrenze ein Abstand von gut **300 m** (am jetzigen Eingangsbereich **200 m**), der sich nach Süden hin mit fortschreitenden Mülleinbau immer weiter vergrößert.

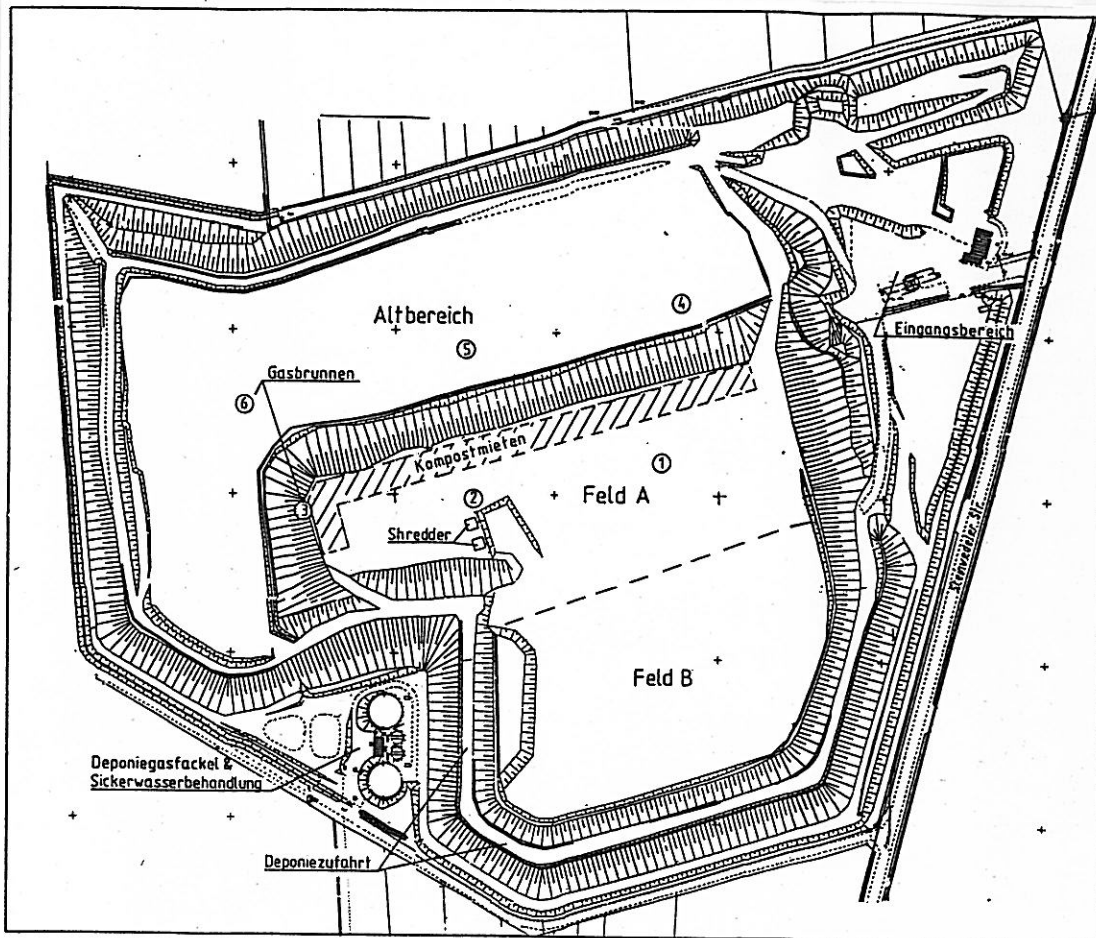
Die nunmehr von der Abfallentsorgungsgesellschaft am 01.07.1992 verfaßte Stellungnahme unterstreicht die Auffassung, daß beide Nutzungen nebeneinander möglich sind.

Die Feststellung, daß das Grundwasser unterhalb des Plangebiets nicht durch Deponiewasser belastet sei, ist nur positiv zu vermerken. Bei der Bestimmung neuer Standorte für Grundwassermeßstellen, wird sich die Stadt Burgdorf selbstverständlich kooperativ zeigen.

Der nachstehende Kartenausschnitt "Lage und Bezeichnung der Deponiefelder" enthält die Lage der in der Stellungnahme der Abfallentsorgungsgesellschaft erwähnten Deponiefelder und macht damit die dortigerseits getätigten Aussagen auch für Dritte nachvollziehbar. Da sich aus diesem Kartenausschnitt jedoch nicht die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplanes erreichte Ausformung des Deponiekörpers ergibt, folgt anschließend noch ein zweiter Kartenausschnitt "Ausformung des Deponiekörpers" aus dem ITU-Gutachten, der etwa den Stand von Mitte 1992 wiedergibt.



Ausformung des Deponiekörpers (Stand 1992)



c) öffentliche Auslegung vom 26.10. - 27.11.1992.

Stellungnahme des **Kommunalverbands Großraum Hannover** (KGH):

Der Bebauungsplan sei mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Der KGH mache darauf aufmerksam, daß die geplante Sportanlage z.Z. nicht ausreichend an das Busliniennetz angebunden werden könne. Eine diesbezügliche Verbesserung könne auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Frage einer Busanbindung ist nicht entscheidungsrelevant, weil dies ein standortunabhängiges Problem ist, das nahezu auch für jeden anderen außerhalb der Ortslage gelegenen Sportflächenstandort zuträfe. Außerdem ist die Fahrtenhäufigkeit des normalen Linienverkehrs in der Regel wäh-

rend der publikumswirksamsten Sportveranstaltungen - z.B. Fußballspiele an Sonntagen - ohnehin z.Z. - selbst in den Mittelzentren rund um Hannover - zu dürftig, um eine Lösung im Sinne des KGH bieten zu können.

Sollte - was im Interesse des Umweltschutzes und zur Entlastung des Straßennetzes sehr zu wünschen wäre - Angebot und Akzeptanz des ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) erheblich steigen, so daß z.B. auch sonntags (und zu anderen Zeiten außerhalb der Hauptverkehrszeiten) im nennenswerten Umfang Fahrten angeboten werden, dann ist zweifellos auch die Anbindung der Sportstätten Südstadt möglich, weil diese immerhin am Rand der einwohnerstarken Südstadt, in nur 500 - 600 m Entfernung vom Berliner Ring - auf dem bereits eine Buslinie verkehrt - liegen und über die Scharlemannstraße z.B. über eine Schleife der Buslinie bedient werden könnten.

Stellungnahme des **Landkreises Hannover** (LKH):

Die in der Stellungnahme aus dem Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aus abfallrechtlicher Sicht geäußerten Bedenken würden aufrecht erhalten. Die Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes würden allerdings geteilt, mit Ausnahme der Ausführungen zu einer etwaigen Belastung des Grundwassers im Abstrombereich des Deponiekörpers.

Auf der Grundlage des hydrologischen Gutachtens vom 20.07.1992 ließen sich nachstehende Aussagen treffen:

"Der Grundwasserabstrom der Deponie Burgdorf ist der Morphologie folgend nach Nordwesten ausgerichtet. Die im Rahmen des Gutachtens durchgeführten Grundwasseranalysen zeigen an den Grundwassermeßstellen 108, 109 und 110 eine deponiebürtige Beeinflussung. Eine nachteilige Beeinflussung des Bebauungsplanbereiches ist nicht zu erwarten."

Aus straßenplanerischer Sicht rege der LKH an, die vorsorglich geplante Linksabbiegespur von der K 123 zum Sportgelände vollständig im Bebauungsplan auszuweisen. Eine zusätzliche rechtliche Absicherung von Teilflächen zu einem späteren Zeitpunkt werde abgelehnt. Die Bau- und Unterhaltungskosten seien gem. § 34 Abs. I des Nieders. Straßengesetzes von der Stadt Burgdorf zu tragen. Über die Ausgestaltung der Linksabbiegespur sowie die Kostentragung sei zwischen Stadt und LKH eine Vereinbarung zu schließen.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Stellungnahme ist in sich widersprüchlich, da - soweit den Ausführungen der Begründung zugestimmt wird (was der LKH im weiteren Verlauf seiner Stellungnahme tat) - von den vorgetragenen abfallrechtlichen Bedenken nichts Greifbares verbleibt.

Zur Linksabbiegespur ist festzustellen, daß die im Bebauungsplan hierfür vorgenommene Flächenausweisung (auf ca. 130 m Länge zusätzlich 3 m Verkehrsfläche) eigentlich so großzügig dimensioniert sein dürfte, daß im Bedarfsfall eine ausreichende Lösung ohne Inanspruchnahme weiterer Flächen realisierbar ist, zumal die Linksabbiegespur sogar ausschließlich innerhalb des vorhandenen Straßenflurstücks der K 123 - das im fraglichen Abschnitt ca. 18 m breit ist - ohne die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und ohne irgendwelche Einschränkungen des Ausbaustandards erstellt werden könnte.

Selbstverständlich ist zu gegebener Zeit dann eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis zu schließen, in der sich die Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

Gegenwärtig erscheint es jedoch fraglich, ob eine Linksabbiegespur überhaupt benötigt wird, weil keine dementsprechend häufigen Anfahrten aus dem Lehrter Raum zu erwarten sind. Ein Unterschied zwischen der Mülldeponie - für die jetzt erstmals eine Linksabbiegespur gebaut wird - und den Sportflächen besteht letztlich auch in der unterschiedlichen Verteilung der Verkehrsströme, so dürfte die Zentraldeponie zweifellos zu etwa gleichen Teilen Rechts- und Linksabbiegeverkehr erzeugen, während die Sportflächen sich eindeutig Burgdorf zuordnen lassen, so daß es sich größten Teils um Rechtsabbieger von der K 123 handeln wird (mit Ausnahme von auswärtigen Wettkampfteilnehmern und Besuchern). Hinzu kommt, daß die Benutzungszeiten der Sportflächen (Freizeitsport) überwiegend nicht in die Hauptverkehrszeiten fallen und ein- und ausfahrende PKW's darüber hinaus gegenüber ein- und ausfahrenden LKW's ein deutlich geringeres Risikopotential darstellen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgelisteten Sachverhalte erscheint es gerechtfertigt nicht übereilt den Ausbau einer Linksabbiegespur vorzunehmen, zumal schließlich auch die Sportanlagen nur schrittweise realisiert werden (als erster Schritt wird zunächst nur Ersatz für den zu schließenden FC-Platz geschaffen).

Ergänzende Stellungnahme des LKH:

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 26.07.1993 teilte der LKH mit, daß er seine abfallrechtlichen Bedenken aus den beiden vorangegangenen Stellungnahmen nicht mehr aufrecht erhält.

Das von ihm in Auftrag gegebene Immissionsgutachten der ITU habe zu dem von der Deponie ausgehenden Emissionen Feststellungen getroffen, die aus abfallrechtlicher Sicht den geplanten Sportflächen nicht entgegenständen.

Die gemessenen Lärm- und Staubentwicklungen seien nicht so gravierend, als das der künftige Sportbetrieb hiervon beeinträchtigt würde. Dies gelte auch für die Geruchsemissionen der Deponie, zumal durch eine anderweitige Unterbringung des Klärschlammes und einer Verbesserung der Kompostierung von Grünabfällen sowie einer erweiterten Gasfassung eine Minimierung dieser Emissionen zu erwarten sei.

Ferner sei ein Ende des Deponiebetriebs absehbar und sowohl die Sportflächen als auch die Deponieflächen befänden sich im Eigentum der Stadt.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die abschließende Bewertung des Landkreises entspricht nun der Bewertung durch die Stadt.

Unter den gegebenen Umständen ist nunmehr von einer baldigen Besserung der Immissionsverhältnisse in der Umgebung der Deponie auszugehen und davon, daß sich beide Nutzungen nicht gegenseitig ausschließen, zumal die Sportanlagen schon allein aus finanziellen Gründen nur schrittweise realisiert werden können und ein Ende des Deponiebetriebs absehbar ist.

Stellungnahme eines Landwirts aus dem Stadtteil Sorgensen:

Der Landwirt trug vor, daß sein im biologischen Anbau geführter Betrieb nicht mehr existenzfähig sei, falls eine Nordumgehung gebaut würde. Äußerungen des von der Stadt Burgdorf mit der Aufstellung eines Landschaftsplans Beauftragten (Professor Nagel, Hannover), wonach eine Südumgehung die Sportausübung beeinträchtigen würde und daher nicht realisierbar sein solle, veranlasse ihn, Bedenken gegen die Sportstättenplanung vorzutragen, da anscheinend eine gelegentliche Sport- und Freizeitnutzung nicht mit einer Südumgehung vereinbar sei.

Ausführungen zu der Stellungnahme:

Die Stellungnahme des Landwirts war im Rahmen dieser Planung nicht entscheidungsrelevant, weil sich bereits aus ganz anderen Gründen eine Nordumgehung der B 188 abzeichnet. Unabhängig davon wurde bei der Abgrenzung des Bebauungsplangebiets allerdings bereits von Anfang an genügend Raum für die Trasse einer eventuellen Südumgehung gelassen und von keiner Unverträglichkeit beider Nutzungen (Straße und Sportflächen) ausgegangen (die Ausübung des Freizeitsports fiel größtenteils nicht mit den Hauptverkehrszeiten zusammen und in der freien Landschaft wäre im Übrigen eine bedenkliche Konzentration verkehrsbedingter Schadstoffe in der Luft sowieso unmöglich), so daß selbst dann, wenn die Südumgehung unter Beachtung aller relevanten Kriterien mit der Nordumgehung gleichwertig wäre, die Sportflächenplanung kein wichtiger Hinderungsgrund gegen eine Südumgehung wäre, zumal sich ggfl. selbst Schallschutz durch Abschirmung realisieren ließe.

Bei der Entscheidung über die beiden strittigen Varianten (Nordumgehung oder Südumgehung mit Nordspange) spielte die Sportflächenplanung jedenfalls bisher keine Rolle.

Ob sich die vom Landwirt geltend gemachten Probleme im Falle einer Südumgehung vermeiden ließen, erscheint indes auf der Grundlage dessen Stellungnahme nicht ohne weiteres gegeben, denn eine Südumgehung würde eine Nordspange unabdingbar voraussetzen und die Lage der Nordspange wäre im fraglichen Abschnitt voraussichtlich identisch mit der der Nordumgehung. Da auch die Nordspange verkehrlich stark belastet wäre, hätte sie - bis auf die fehlende Klassifizierung als Bundesstraße - für die Flächen des Landwirts möglicherweise ebenfalls vergleichbare Auswirkungen wie die Nordumgehung.

Die Flächen des Landwirts würden somit voraussichtlich von beiden Umgehungsvarianten in dem von ihm befürchteten Sinne betroffen, so daß allein ein Verzicht auf die Nordumgehung u.U. für ihn noch keine Lösung seiner Bedenken (Verlust der Eignung der Ackerflächen zum biologischen Anbau wegen Schadstoffeinträgen von benachbarten stark befahrenen Straßen) brächte.

Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß die Frage der Ortsumgehung zwangsläufig sehr viele Belange berührt und eine allen Belangen gerecht werdende Lösung unmöglich ist, so daß letztlich nicht mehr erreichbar sein kann als die Summe aller Probleme durch eine dahingehend optimierte Lösung möglichst weitgehend zu minimieren. Dies entspricht nicht nur vernünftigem und verantwortungsbewußtem Handeln, sondern ist durch das geltende Recht zwingend notwendig.

Insofern wird sich nicht jedes Problem vermeiden lassen. Bei der Frage, welche Probleme vermieden und welche hingenommen bzw. ausgeglichen werden sollen, wird es vorallem auf die objektive Gewichtigkeit der jeweiligen Belange ankommen. Die Verkehrsentslastung der Innenstadt ist dabei mit Sicherheit ein Belang von größtmöglichem Gewicht, denn schon seit langem werden viele Anwohner der Ortsdurchfahrt von dem Verkehr in einem überhaupt nicht mehr zu verantwortendem Ausmaß belastet und insbesondere in den engen Straßenschluchten (Braunschweiger Straße/Poststraße/Marktstraße) entstehen Schadstoffkonzentrationen, die für langjährige Anwohner nicht nur zu gesundheitlichen Schäden, sondern - zumindest in Einzelfällen - zweifellos sogar zum frühzeitigen Tod führen können. Bei den verkehrsbedingten Emissionen handelt es sich z.B. um:

- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffoxide,
- Schwefeldioxid,
- Blei,
- Rußpartikel,
- Schwefelwasserstoffe,
- Cyanwasserstoff (Blausäure),
- Kohlenwasserstoffe wie z.B.:
 - Benzol (Toluol, Xylol),
 - polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 - Formaldehyd,
- Ozon,
- Schwebstoffe aus Fahrbahn-, Reifen- und Bremsabrieb (Asbest) usw..

(Vgl. 'verkehrsbedingte Luft- und Lärmbelastungen', Bundesumweltamt Berlin, 1991).

Viele der vorgenannten Stoffe gelten jeweils schon für sich alleine als krebserzeugend (z.B. Benzol, Ruß, Asbestfeinstaub usw.) oder haben andere nachteilige Auswirkungen (Kohlenmonoxid setzt z.B. die Fähigkeit der roten Blutkörperchen zum lebenswichtigen Sauerstofftransport herab) und bezüglich der Kombinationswirkungen gibt es z.Z. noch nicht einmal ansatzweise ausreichende medizinische Erkenntnisse.

Die Probleme in der Innenstadt resultieren dabei nicht vorrangig aus der Verkehrsmenge, den ständigen Staus und dem sich daraus ergebenden Schadstoffausstoß, sondern vorallem aus den fehlenden oder zumindest stark eingeschränkten Ausbreitungsmöglichkeiten der Emissionen in den engen Straßenschluchten, die zu gefährlich hohen Schadstoffkonzentrationen und damit zu Extremwerten bei den Immissionen führen (zeitweise tritt der Effekt geschlossener Räume auf; unten Straße, rechts und links geschlossene Randbebauung und oben Sperrschicht bei Inversionswetterlagen).

Als eindeutiges Hauptproblem stellen sich somit die besonders ungünstigen Rahmenbedingungen dar. Mit der ganz besonderen Problematik enger vielbefahrener Straßenschluchten befassen sich deshalb auch eine vom Berliner Umweltsenat veranlaßte diesbezügliche Untersuchung und Schadstoffmessungen in vergleichbaren Straßen in Hannover, die zu alarmierenden Ergebnissen führten.

Da unter den genannten Bedingungen selbst das wichtigste Grundrecht überhaupt (Schutz der körperlichen Unversehrtheit) ständig mißachtet wird, besteht nicht nur äußerster Handlungsbedarf, sondern auch eine Situation (auf der Grundlage aufwendiger Gutachten wurde mit der Nordumgehung eine Lösung gefunden, bei der die Summe aller berührten Probleme minimiert werden konnte), die es rechtfertigt, bei der Abwägung über entgegenstehende Stellungnahmen Entscheidungen zugunsten der Umgehung zu treffen und damit die Beeinträchtigung anderer Belange in Kauf zu nehmen und ggf. eventuell Ausgleich zu schaffen oder, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind, Entschädigung zu leisten.

Aus den eingangs angeführten Gründen lassen sich die Entscheidungen über den Straßenverlauf und über etwaige Entschädigungen aber nicht mit dem Bebauungsplan 'Sportstätten Südstadt' verbinden.

Burgdorf, 06.08.1993

gez. Reinke

(Leo Reinke)
Stadtdirektor

15. Verfahrensvermerke

Der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 20.07.1992 lag zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes "Sportstätten Südstadt", Nr. 0-70 in der Zeit vom 26.10.1992 bis zum 27.11.1992 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Burgdorf, 06.08.1993

gez. Reinke

Stadtdirektor

Die vorstehende Begründung in der Fassung vom 06.08.1993 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.10.1993 als Begründung im Sinne von § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen.

Burgdorf, 28.10.1993

gez. Ziemba

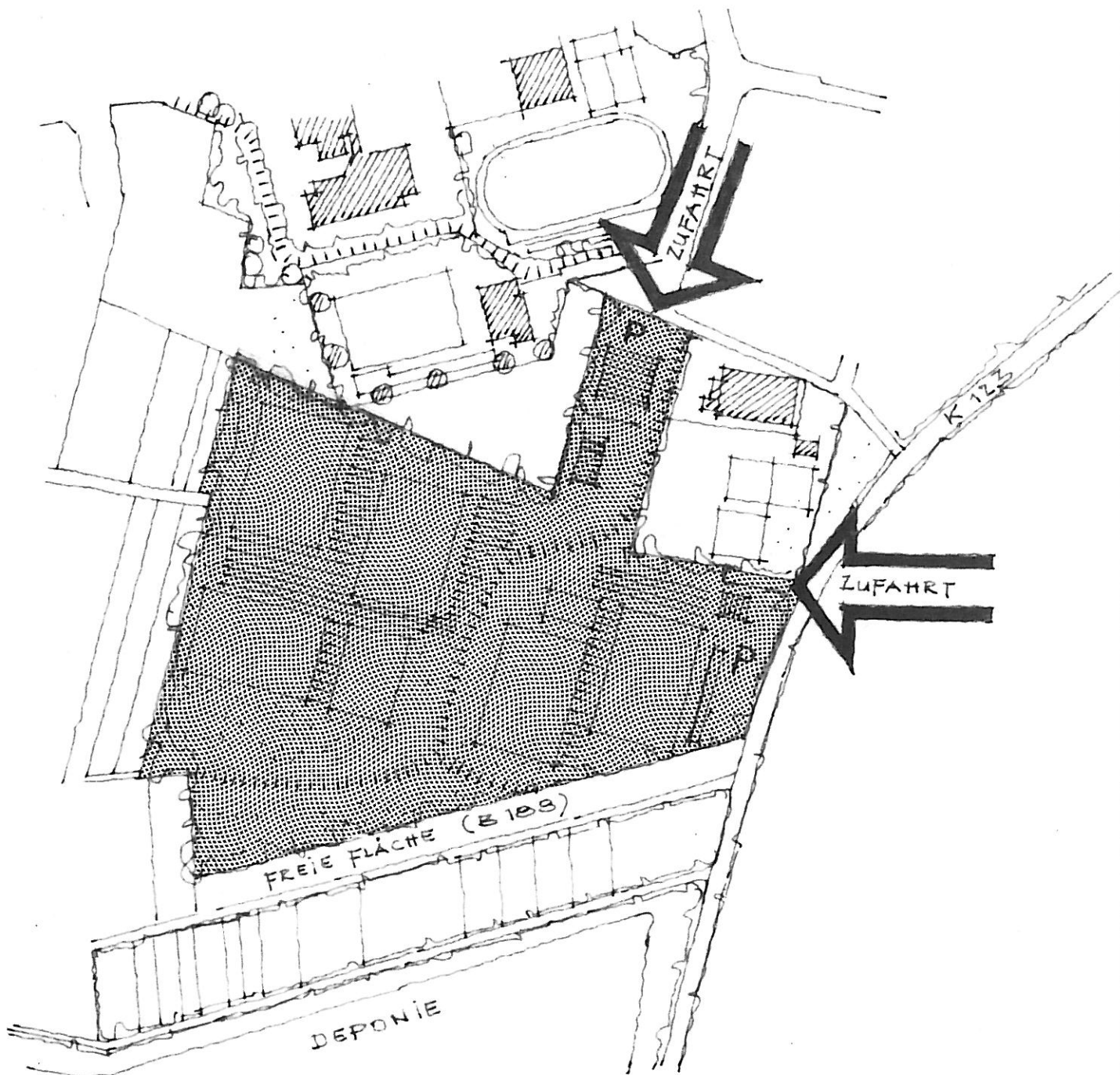
Bürgermeister

(LS)

gez. Reinke

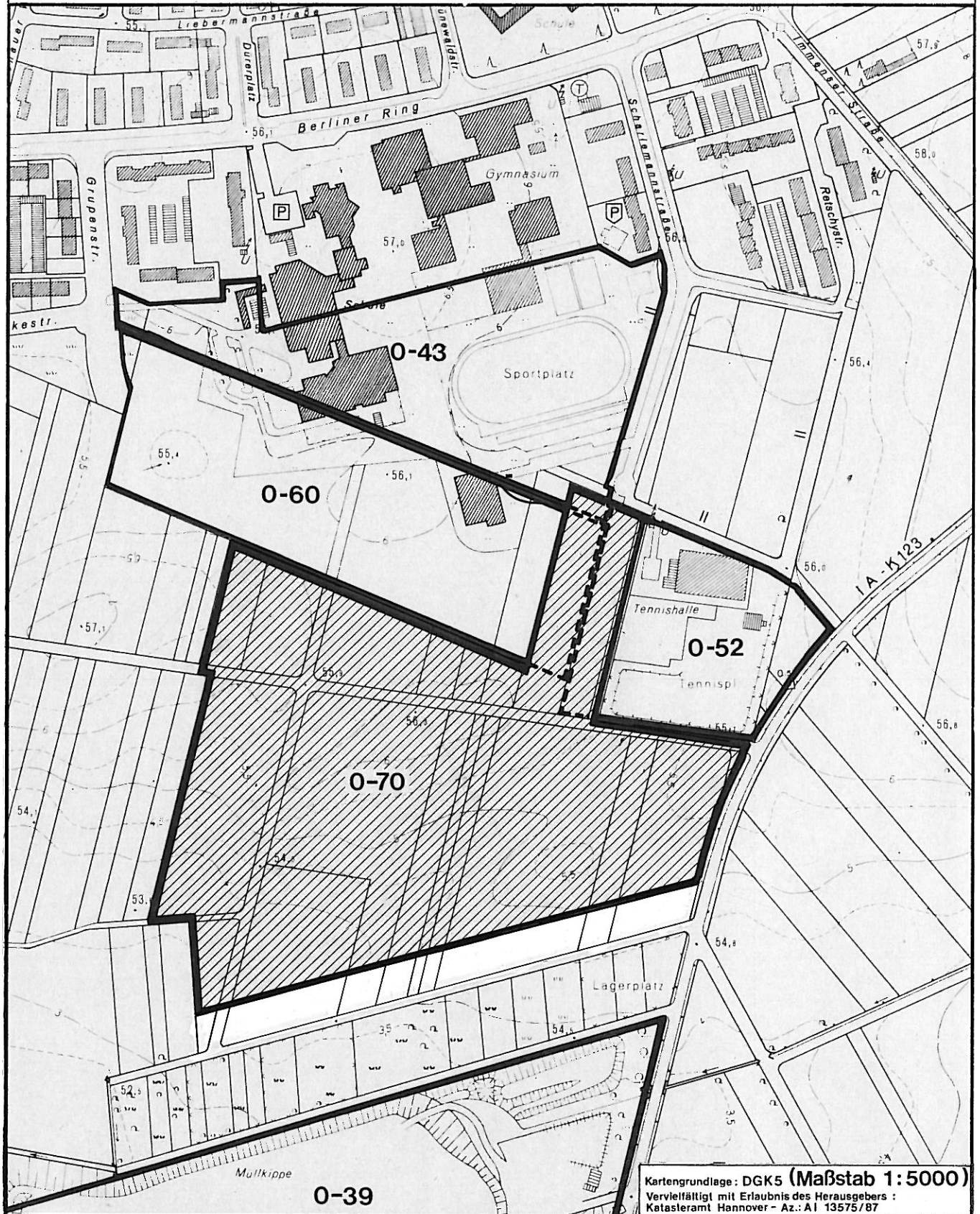
Stadtdirektor

16. Prinzipskizzen

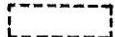


Der Zweck der vorstehenden Skizze besteht darin, anhand eines unverbindlichen Aufteilungsbeispiels zu veranschaulichen, welche Einrichtungen innerhalb des Plangebietes untergebracht werden können.

ÜBERSICHTSPLAN MIT DARSTELLUNG DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE VON BEBAUUNGSPLÄNEN



PLANZEICHEN

-  → GEPLANTER B-PLAN-BEREICH (NR.O-70)
-  → AUFZUHEBENDE FLÄCHEN BESTEHENDER B-PLÄNE (NR.O-52; NR.O-60; NR.O-43)